

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, 21. Jänner 2010
GZ 302.054/001-S4-2/09

Entwurf eines Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 16. Dezember 2009, GZ BMJ-B7.012H/0009-I 2/2009, übermittelten Entwurfs eines Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetzes und nimmt hiezu wie folgt Stellung:

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen:

In den Erläuterungen wird lediglich ausgeführt, dass die öffentlichen Haushalte durch das Vorhaben nicht belastet würden. Auch sei keine Mehrbelastung der Gerichte zu erwarten. Mangels näherer Angaben zur Anzahl von Verfahren auf Basis der geltenden Rechtslage und der Zahl der zu erwartenden Verfahren aufgrund der neuen Rechtslage können die Aussagen über die finanziellen Auswirkungen nicht nachvollzogen werden.

Die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Zu § 28 des Entwurfs für ein Verbraucherkreditgesetz:

Der Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes enthält keine Regelungen über die Behördenzuständigkeiten und das von diesen anzuwendende Verfahrensrecht. Dies gilt insbesondere für § 28 leg. cit., der Verwaltungsstrafbestimmungen enthält. Der Rechnungshof

geht davon aus, dass die Bezirksverwaltungsbehörden gem. § 26 Abs. 1 des Verwaltungsstrafgesetzes zur Vollziehung dieser Regelung zuständig sind. Er regt an, dies im Sinne der Rechtssicherheit im Gesetz zu verankern.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: